

Aktuell gültiges Gesetz

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kanton zu unterstützen. Es hat außerdem zum Ziel, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken sowie in den Regionen die Wertschöpfung zu erhöhen und unter Wahrung einer nachhaltigen Entwicklung Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

² Zu diesem Zweck trifft der Staat die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen und arbeitet mit den Regionen, Gemeinden und den interessierten Kreisen zusammen.

Art. 2 Grundsätze

Der Staat sorgt insbesondere für:

- a) gute Rahmenbedingungen;
- b) die Unterstützung der Innovation und der strukturellen Anpassungen;
- c) eine Steigerung der Innovationstätigkeit und eine bessere Nutzung des vorhandenen Wissens, indem die Zusammenarbeit der Regionen mit öffentlich-rechtlichen oder privaten Körperschaften und Verbänden gefördert wird;
- d) die Förderung der Zusammenarbeit der regionalen Akteure auch über die Kantongrenzen hinweg;
- e) den Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen.

Art. 3 Arten der Förderung und finanzielle Beiträge

¹ Der Staat kann folgende Tätigkeiten fördern:

- a) die Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen;
- b) die Bemühungen um Innovation, Diversifizierung und

Vorentwurf

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kanton zu unterstützen. Es hat außerdem zum Ziel, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken sowie in den Regionen die Wertschöpfung zu erhöhen und unter Wahrung einer nachhaltigen Entwicklung Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

² Zu diesem Zweck trifft der Staat die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen und arbeitet mit den Regionen, Gemeinden und den interessierten Kreisen zusammen.

Art. 2 Grundsätze

Der Staat sorgt insbesondere für:

- a) gute Rahmenbedingungen;
- b) die Unterstützung der Innovation und der strukturellen Anpassungen;
- c) eine Steigerung der Innovationstätigkeit und eine bessere Nutzung des vorhandenen Wissens, indem die Zusammenarbeit der Regionen mit öffentlich-rechtlichen oder privaten Körperschaften und Verbänden gefördert wird;
- d) die Förderung der Zusammenarbeit der regionalen Akteure auch über die Kantongrenzen hinweg;
- e) den Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen.

Art. 3 Arten der Förderung und finanzielle Beiträge

¹ Der Staat kann folgende Tätigkeiten fördern:

- a) die Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen;
- b) die Bemühungen um Innovation, Diversifizierung und

- Strukturreformen von Unternehmen;
- c) den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken und Gebäuden, die für wirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt sind;
 - d) Initiativen, Programme und Projekte, die der regionalen Innovationspolitik entsprechen;
 - e) die Tätigkeit der regionalen Akteure;
 - f) die Tätigkeit von Einrichtungen, die Unternehmen unterstützen sowie die Innovation, den Technologietransfer und die bessere Nutzung des vorhandenen Wissens fördern.

² Die Art, die Form und der Umfang der finanziellen Beiträge werden im Ausführungsreglement festgelegt.

2. KAPITEL

Allgemeine Massnahmen

Art. 4 Verbesserung der Rahmenbedingungen

Der Staat und seine Dienststellen sowie die Regionen und die Gemeinden berücksichtigen bei der Erarbeitung und Änderung von Gesetzestexten und bei ihrer Verwaltungstätigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie sorgen insbesondere für die Rahmenbedingungen im Erziehungswesen, in der Berufsbildung und -beratung, bei den Steuern, beim kulturellen Angebot, im öffentlichen Verkehr, in der Energieversorgung, bei den Erschliessungen, im Bauwesen und in der Raumplanung.

Art. 4a Aufgaben des Staatsrats

- ¹ Der Staatsrat definiert die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik, insbesondere die kurz- und mittelfristigen Strategien.
- ² Die für die Wirtschaftsförderung zuständige Direktion¹⁾(die Direktion) ist die Vollzugsbehörde dieses Gesetzes.

¹⁾ Heute: Volkswirtschaftsdirektion.

Art. 5 Rolle der Wirtschaftsförderung

- ¹ Die Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg (die Wirtschaftsförderung) hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- Strukturreformen von Unternehmen;
- c) den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken und Gebäuden, die für wirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt sind;
 - d) Initiativen, Programme und Projekte, die der regionalen Innovationspolitik entsprechen;
 - e) die Tätigkeit der regionalen Akteure;
 - f) die Tätigkeit von Einrichtungen, die Unternehmen unterstützen sowie die Innovation, den Technologietransfer und die Valorisierung von Wissen insbesondere zur Stärkung des Unternehmergeistes bessere Nutzung des vorhandenen Wissens fördern.

² Die Art, die Form und der Umfang der finanziellen Beiträge werden im Ausführungsreglement festgelegt.

2. KAPITEL

Allgemeine Massnahmen

Art. 4 Verbesserung der Rahmenbedingungen

Der Staat und seine Dienststellen sowie die Regionen und die Gemeinden berücksichtigen bei der Erarbeitung und Änderung von Gesetzestexten und bei ihrer Verwaltungstätigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie sorgen insbesondere für die Rahmenbedingungen im Erziehungswesen, in der Berufsbildung und -beratung, bei den Steuern, beim kulturellen Angebot, im öffentlichen Verkehr, in der Energieversorgung, bei den Erschliessungen, im Bauwesen und in der Raumplanung.

Art. 4a Aufgaben des Staatsrats

- ¹ Der Staatsrat definiert die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik, insbesondere die kurz- und mittelfristigen Strategien.
- ² Die für die Wirtschaftsförderung zuständige Direktion¹⁾(die Direktion) ist die Vollzugsbehörde dieses Gesetzes.

¹⁾ Heute: Volkswirtschaftsdirektion.

Art. 5 Rolle der Wirtschaftsförderung

- ¹ Die Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg (die Wirtschaftsförderung) hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Sie nimmt die Standortpromotion des Kantons wahr.
 - b) Sie vermittelt zwischen den Wirtschaftskreisen und der Verwaltung.
 - c) Sie leitet die regionale Wirtschaftspolitik operationell und wendet die einschlägige Gesetzgebung an.
- ² Sie ist der Direktion, der sie angehört¹⁾ (die Direktion), unterstellt.

¹⁾ Heute: Volkswirtschaftsdirektion.

Art. 6 Regionalplanung

...

3. KAPITEL **Finanzierungsmassnahmen**

1. Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen

Art. 7 Beitragsgewährung

a) Grundsatz

¹ Der Staat kann finanzielle Beiträge gewähren, um Vorhaben zu unterstützen, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder die langfristige Erhaltung bestehender Arbeitsplätze fördern und die auf Innovation ausgerichtet sind.

² Die finanzielle Unterstützung kann sowohl für Vorhaben bestehender Unternehmen als auch im Rahmen von Unternehmensgründungen und -ansiedlungen gewährt werden.

Art. 8 b) Beitragshöhe

Die Höhe der befristeten finanziellen Beiträge bemisst sich nach der Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaft des Kantons.

- a) Sie nimmt die Standortpromotion des Kantons wahr.
- b) Sie unterstützt die Ansiedlung von Unternehmen.
- c) Sie unterstützt die Gründung von Unternehmen.
- d) Sie unterstützt die im Kanton niedergelassenen Unternehmen insbesondere bei ihrer Innovationstätigkeit und bei Investitionen.
- e) Sie vermittelt zwischen den Wirtschaftskreisen und der Verwaltung.
- f) Sie setzt die regionale Wirtschaftspolitik um und wendet die einschlägige Gesetzgebung an.

² Sie ist der Direktion, der sie angehört¹⁾ (die Direktion), unterstellt.

¹⁾ Heute: Volkswirtschaftsdirektion.

Art. 6 Regionalplanung

...

3. KAPITEL **Finanzierungsmassnahmen**

1. Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen

Art. 7 Beitragsgewährung

a) Grundsatz

¹ Der Staat kann finanzielle Beiträge gewähren, um Vorhaben zu unterstützen, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder die langfristige Erhaltung bestehender Arbeitsplätze fördern und die auf Innovation ausgerichtet sind.

² Die finanzielle Unterstützung kann sowohl für Vorhaben bestehender Unternehmen als auch im Rahmen von Unternehmensgründungen und -ansiedlungen gewährt werden.

Art. 8 b) Beitragshöhe

Die Höhe der befristeten finanziellen Beiträge bemisst sich nach der Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaft des Kantons.

Art. 8a c) Modalitäten

¹ Seed-Darlehen können über eine verwaltungsexterne Organisation gewährt werden.

Art. 9 Bürgschaften

¹ Der Staat kann ausnahmsweise und subsidiär Investitionskredite bis zu einem Drittel der Gesamtkosten des Vorhabens verbürgen, wenn:

- a) ein wesentlicher Teil der Gesamtkosten des Vorhabens durch eigene Mittel gedeckt wird;
- b) eine Bank, die der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen untersteht, das Vorhaben nach geschäftsüblichen Grundsätzen geprüft und die erforderlichen Kredite zu marktüblichen Bedingungen zugesichert hat.

² Bürgschaftsverpflichtungen können in der Regel für fünf Jahre, ausnahmsweise für acht Jahre, eingegangen werden.

Art. 10 Bedingungen für die Beitragsgewährung

Die finanziellen Beiträge werden für die Finanzierung glaubwürdiger Vorhaben von Unternehmen gewährt, deren Tätigkeit überwiegend auf einen ausserhalb des Kantons gelegenen Markt ausgerichtet ist und den Zielen der kantonalen und regionalen Wirtschaftsförderungspolitik entspricht.

2. Innovationsförderung

Art. 11 Grundsatz

Der Staat kann mit der Ausrichtung finanzieller Beiträge Innovations- und Diversifikationsbemühungen sowie strukturelle Reformen in den Unternehmen unterstützen, sofern sie mittel- oder langfristig zur

² Die Unterstützung mit Risikokapital erfolgt über die Beteiligung des Staats an einer Risikokapitalgesellschaft.

Art. 9 Bürgschaften

¹ Der Staat kann ~~ausnahmsweise und~~ subsidiär Investitionskredite bis ~~zu einem Drittel der Gesamtkosten des Vorhabens~~ ~~zur Hälfte der Bankkredite~~ verbürgen, wenn:

a) ~~ein wesentlicher Teil der Gesamtkosten des Vorhabens durch eigene Mittel gedeckt wird;~~

b) ~~eine Bank, die der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen untersteht, das Vorhaben nach geschäftsüblichen Grundsätzen geprüft und die erforderlichen Kredite zu marktüblichen Bedingungen zugesichert hat.~~

² Bürgschaftsverpflichtungen können ~~in der Regel für fünf Jahre, ausnahmsweise für acht höchstens zehn~~ Jahre eingegangen werden.

³ Der Staat kann eine Organisation mit der Betreuung der Vorhaben beauftragen.

⁴ Er kann von Fall zu Fall einer anderen Bürgschaftsorganisation eine Rückbürgschaft gewähren.

⁵ Das Ausführungsreglement legt die Modalitäten fest und regelt insbesondere die Höhe der Risikoprämien und den Deckungsgrad der Bürgschaften in der Staatsbilanz.

² Bürgschaftsverpflichtungen können ~~in der Regel für fünf Jahre, ausnahmsweise für acht Jahre, eingegangen werden.~~

Art. 10 Bedingungen für die Beitragsgewährung

Die finanziellen Beiträge werden für die Finanzierung glaubwürdiger Vorhaben von Unternehmen gewährt, deren Tätigkeit überwiegend auf einen ausserhalb des Kantons gelegenen Markt ausgerichtet ist und den Zielen der kantonalen und regionalen Wirtschaftsförderungspolitik entspricht.

2. Innovationsförderung

Art. 11 Grundsatz

Der Staat kann mit der Ausrichtung finanzieller Beiträge Innovations- und Diversifikationsbemühungen sowie strukturelle Reformen in den Unternehmen unterstützen, sofern sie mittel- oder langfristig zur

Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Art. 12 Begriff

Innovativ sind insbesondere Vorhaben:

- a) zur Modernisierung bestehender Produktions- und Managementmethoden;
- b) zur Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
- c) zur Industrialisierung neuer Produkte und Dienstleistungen.

Art. 13 Bedingungen

Die betreffenden Unternehmen übernehmen einen Betrag, der in der Regel mindestens dem Betrag des Staates entspricht.

3. Grundstücke und Gebäude für wirtschaftliche Tätigkeiten

Art. 14 Grundsätze

¹ Der Staat sorgt für ein attraktives Angebot an Grundstücken und Gebäuden für wirtschaftliche Tätigkeiten.

² Zu diesem Zweck beantragen die Direktion und die für die Raumplanung zuständige Direktion¹⁾ in Achtung der geltenden Gesetzgebung dem Staatsrat konkrete Massnahmen.

¹⁾ Heute: Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion.

Art. 15 Aufgaben des Staats

¹ Auf Antrag der in Artikel 14 erwähnten Direktionen bezeichnet der Staatsrat die Grundstücke und Gebäude, die für die Wirtschaftsentwicklung des Kantons von strategischer Bedeutung sind.

² Unter Beachtung der Ziele der kantonalen Wirtschaftspolitik kann der Staat finanzielle Beiträge leisten für:

- a) den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken und für Baurechtszinsen im Falle eines Baurechts;
- b) den Erwerb, den Bau und die Bereitstellung von Gebäuden.

³ Zur Deckung wirtschaftsstrategischer Bedürfnisse kann er Grundstücke und Gebäude erwerben.

Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Art. 12 Begriff

Innovativ sind insbesondere Vorhaben:

- a) zur Modernisierung bestehender Produktions- und Managementmethoden;
- b) zur Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
- c) zur Industrialisierung neuer Produkte und Dienstleistungen.
- d) zur Erschliessung neuer Märkte.**

Art. 13 Bedingungen

Die betreffenden Unternehmen übernehmen einen Betrag, der in der Regel mindestens dem Betrag des Staates entspricht.

3. Grundstücke und Gebäude für wirtschaftliche Tätigkeiten

Art. 14 Grundsätze

¹ Der Staat sorgt für ein attraktives Angebot an Grundstücken und Gebäuden für wirtschaftliche Tätigkeiten.

² Zu diesem Zweck beantragen die Direktion und die für die Raumplanung zuständige Direktion¹⁾ in Achtung der geltenden Gesetzgebung dem Staatsrat konkrete Massnahmen.

¹⁾ Heute: Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion.

Art. 15 Aufgaben des Staats

¹ Auf Antrag der in Artikel 14 erwähnten Direktionen bezeichnet der Staatsrat die Grundstücke und Gebäude, die für die Wirtschaftsentwicklung des Kantons von strategischer Bedeutung sind.

² Unter Beachtung der Ziele der kantonalen Wirtschaftspolitik kann der Staat finanzielle Beiträge leisten für:

- a) den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken und für Baurechtszinsen im Falle eines Baurechts;
- b) den Erwerb, den Bau und die Bereitstellung von Gebäuden.

³ Zur Deckung wirtschaftsstrategischer Bedürfnisse kann er Grundstücke und Gebäude erwerben.

4. Unterstützung des regionalen Entwicklungsverbandes

Art. 16

...

4. KAPITEL

Regionale Innovationspolitik

Art. 17 Geltungsbereich

Die Grundsätze der regionalen Innovationspolitik gelten für das gesamte Kantonsgebiet.

Art. 18 Grundsatz

Die regionale Innovationspolitik wird so umgesetzt, dass sie gestützt auf die Ziele, Grundsätze und Massnahmen der Bundesgesetzgebung die Innovationskraft und die Wertschöpfung der Regionen erhöht.

Art. 19 Mehrjähriges Umsetzungsprogramm

¹ Der Staatsrat definiert die Strategie der regionalen Innovationspolitik in einem mehrjährigen Umsetzungsprogramm im Sinne der Bundesgesetzgebung.

² Das Programm trägt dem kantonalen Richtplan, den regionalen Richtplänen und den Zielen der betreffenden Sektoralpolitiken und der regionalen Akteure Rechnung.

Art. 19a Projektträger

Die Initiativen, Programme und Projekte können von regionalen Akteuren vorgelegt werden, das heisst von:

- a) öffentlich-rechtlichen oder privaten Körperschaften und Verbänden;
- b) konstituierten Gruppen von Gemeinden.

Art. 19b Finanzielle Beiträge für Initiativen, Programme und Projekte

¹ Finanzielle Beiträge werden gestützt auf die Bundesgesetzgebung gewährt. Sie decken namentlich die Kosten der Projektleitung.

² Der Staat kann finanzielle Beiträge gewähren, die den Betrag der Bundesbeiträge übersteigen.

4. Unterstützung des regionalen Entwicklungsverbandes

Art. 16

...

4. KAPITEL

Regionale Innovationspolitik

Art. 17 Geltungsbereich

Die Grundsätze der regionalen Innovationspolitik gelten für das gesamte Kantonsgebiet.

Art. 18 Grundsatz

Die regionale Innovationspolitik wird so umgesetzt, dass sie gestützt auf die Ziele, Grundsätze und Massnahmen der Bundesgesetzgebung die Innovationskraft und die Wertschöpfung der Regionen erhöht.

Art. 19 Mehrjähriges Umsetzungsprogramm

¹ Der Staatsrat definiert die Strategie der regionalen Innovationspolitik in einem mehrjährigen Umsetzungsprogramm im Sinne der Bundesgesetzgebung.

² Das Programm trägt dem kantonalen Richtplan, den regionalen Richtplänen und den Zielen der betreffenden Sektoralpolitiken und der regionalen Akteure Rechnung.

Art. 19a Projektträger

Die Initiativen, Programme und Projekte können von regionalen Akteuren vorgelegt werden, das heisst von:

- a) öffentlich-rechtlichen oder privaten Körperschaften und Verbänden;
- b) konstituierten Gruppen von Gemeinden.

Art. 19b Finanzielle Beiträge für Initiativen, Programme und Projekte

¹ Finanzielle Beiträge werden gestützt auf die Bundesgesetzgebung gewährt. Sie decken namentlich die Kosten der Projektleitung.

² Der Staat kann finanzielle Beiträge gewähren, die den Betrag der Bundesbeiträge übersteigen.

³ Die finanziellen Beiträge für Infrastrukturvorhaben können in Form von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen, A-Fonds-Perdu-Beiträgen oder Zinskostenbeiträgen gewährt werden.

⁴ Für wichtige Projekte können die finanziellen Beiträge ausnahmsweise mit anderen kantonalen Finanzhilfen verknüpft werden.

⁵ Der Staat macht seine Beiträge von einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Projektträger abhängig.

Art. 19c Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren

Zur Ausführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der regionalen Innovationspolitik arbeitet der Staat mit den regionalen Akteuren zusammen. Er kann Leistungsaufträge abschliessen.

5. KAPITEL

Verfahren und Zuständigkeit

Art. 20 Gesuche

¹ Die Gesuche um Beiträge nach diesem Gesetz sind an die Wirtschaftsförderung zu richten.

² Die Wirtschaftsförderung prüft die Gesuche und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an das Entscheidungsorgan weiter.

Art. 21 Beschluss

a) Staatsrat

¹ Sind die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge einschliesslich Bürgschaften höher als 300 000 Franken, entscheidet der Staatsrat über das Gesuch.

² Wenn es die Umstände erfordern, können ihm auch Gesuche um kleinere Beiträge vorgelegt werden.

Art. 22 b) Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen

In allen anderen Fällen entscheidet die Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen (die Kommission) über das Gesuch.

³ Die finanziellen Beiträge für Infrastrukturvorhaben können in Form von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen, A-Fonds-Perdu-Beiträgen oder Zinskostenbeiträgen gewährt werden.

⁴ Für wichtige Projekte können die finanziellen Beiträge ausnahmsweise mit anderen kantonalen Finanzhilfen verknüpft werden.

⁵ Der Staat macht seine Beiträge von einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Projektträger abhängig.

Art. 19c Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren

Zur Ausführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der regionalen Innovationspolitik arbeitet der Staat mit den regionalen Akteuren zusammen. Er kann Leistungsaufträge abschliessen.

5. KAPITEL

Verfahren und Zuständigkeit

Art. 20 Gesuche

¹ Die Gesuche um Beiträge nach diesem Gesetz sind an die Wirtschaftsförderung zu richten.

² Die Wirtschaftsförderung prüft die Gesuche und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an das Entscheidungsorgan weiter.

Art. 21 Beschluss

a) Staatsrat

¹ Sind die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge einschliesslich Bürgschaften höher als 300 000 Franken, entscheidet der Staatsrat über das Gesuch.

² Wenn es die Umstände erfordern, können ihm auch Gesuche um kleinere Beiträge vorgelegt werden.

Art. 22 b) Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen

In allen anderen Fällen Liegen die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge zwischen 30 000 Franken und 300 000 Franken, entscheidet die Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen (die Kommission) über das Gesuch.

Art. 22a c) Direktion

Sind die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge tiefer als 30 000

Franken, entscheidet die Direktion über das Gesuch.

Art. 22b d) Mit der Gewährung von Seed-Darlehen beauftragte Organisation

Seed-Darlehen werden gegebenenfalls durch die in Artikel 8a Abs. 1 vorgesehene Organisation innerhalb der vom Ausführungsreglement vorgesehenen Grenzen gewährt.

Art. 23 Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Die Kommission wird vom Direktionsvorsteher präsidiert; sie besteht aus höchstens zehn weiteren vom Staatsrat ernannten Mitgliedern, die die wirtschaftlichen und sozialen Kreise, die Körperschaften und die Regionen ausgewogen vertreten.

² Sie ist der Direktion administrativ zugewiesen.

³ ...

Art. 23a Kontrolle der Projekte der regionalen Innovationspolitik

¹ Die Realisierung der geförderten Initiativen, Programme und Projekte werden kontrolliert und regelmässig evaluiert.

² Die Einrichtungen, denen der Staat finanzielle Beiträge im Sinne dieses Gesetzes gewährt, legen jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 24 Beschwerde

Gegen einen Entscheid der Kommission kann innert dreissig Tagen ab Empfang eine vorgängige Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

6. KAPITEL

Finanzierung

Art. 25 Finanzierung der Beiträge an Unternehmen

¹ Die finanziellen Beiträge werden in den Voranschlag der Wirtschaftsförderung aufgenommen.

² Der Gesamtwert der finanziellen Beiträge wird für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren in einem Dekret festgelegt. Der Staatsrat legt jährlich einen Bericht über die ausbezahlten und versprochenen finanziellen Beiträge vor.

Art. 23 Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Die Kommission wird vom Direktionsvorsteher präsidiert; sie besteht aus höchstens zehn weiteren vom Staatsrat ernannten Mitgliedern, die die wirtschaftlichen und sozialen Kreise, die Körperschaften und die Regionen ausgewogen vertreten.

² Sie ist der Direktion administrativ zugewiesen.

³ ...

Art. 23a Kontrolle der Projekte der regionalen Innovationspolitik

¹ Die Realisierung der geförderten Initiativen, Programme und Projekte werden kontrolliert und regelmässig evaluiert.

² Die Einrichtungen, denen der Staat finanzielle Beiträge im Sinne dieses Gesetzes gewährt, legen jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 24 Beschwerde

Gegen einen Entscheid der Kommission kann innert dreissig Tagen ab Empfang eine vorgängige Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

6. KAPITEL

Finanzierung

Art. 25 Finanzierung der Beiträge an Unternehmen

¹ Die finanziellen Beiträge werden in den Voranschlag der Wirtschaftsförderung aufgenommen.

² Der Gesamtwert der finanziellen Beiträge wird für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren in einem Dekret festgelegt. Der Staatsrat legt jährlich einen Bericht über die ausbezahlten und versprochenen finanziellen Beiträge vor.

Art. 25a Kantonaler Fonds

¹ Für die Finanzierung von Initiativen, Programmen und Projekten im Sinne der Gesetzgebung des Bundes sowie für die Finanzierung der Beiträge gemäss Artikel 15 wird ein kantonaler Fonds (der Fonds) geschaffen.

² Der Fonds wird durch finanzielle Mittel gespeist, die in den Voranschlag der Wirtschaftsförderung aufgenommen werden.

³ Der Gesamtwert dieser finanziellen Mittel wird auf der Grundlage des mehrjährigen Umsetzungsprogramms nach Artikel 19 für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in einem Dekret festgelegt. Der Staatsrat legt jährlich einen Bericht über die ausbezahlten und zugesicherten finanziellen Beiträge vor.

⁴ Die Verwaltung des Fonds wird im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 25b Finanzielle Mittel für den Erwerb von Grundstücken

Die Beträge für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden gemäss Artikel 15 Abs. 3 werden in den Voranschlag der für die Raumplanung zuständigen Direktion¹⁾ aufgenommen.

¹⁾ Heute: Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion.

Art. 25a Kantonaler Fonds für die Regionalpolitik

¹ Für die Finanzierung von Initiativen, Programmen und Projekten im Sinne der Gesetzgebung des Bundes sowie für die Finanzierung der Beiträge gemäss Artikel 15 wird ein kantonaler Fonds für die Regionalpolitik (der Fonds) geschaffen.

² Der Fonds wird durch finanzielle Mittel gespeist, die in den Voranschlag der Wirtschaftsförderung aufgenommen werden.

³ Der Gesamtwert dieser finanziellen Mittel wird auf der Grundlage des mehrjährigen Umsetzungsprogramms nach Artikel 19 für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in einem Dekret festgelegt. Der Staatsrat legt jährlich einen Bericht über die ausbezahlten und zugesicherten finanziellen Beiträge vor.

⁴ Die Verwaltung des Fonds wird im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 25b Finanzielle Mittel für den Erwerb von Grundstücken

Die Beträge für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden gemäss Artikel 15 Abs. 3 werden in den Voranschlag der für die Raumplanung zuständigen Direktion¹⁾ aufgenommen.

¹⁾ Heute: Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion.

Art. 25c Finanzierung der Unterstützung für die Gründung und Entwicklung neuer Unternehmen

¹ Die für Seed-Darlehen bestimmten finanziellen Beiträge werden gegebenenfalls der in Artikel 8a Abs. 1 erwähnten Organisation ausgezahlt.

² Der Gesamtbetrag der für Seed-Darlehen bestimmten Beiträge wird in einem Dekret festgelegt. Die Rückzahlungen im vorangegangenen Zeitraum werden dabei berücksichtigt. Bevor ein neues Dekret verabschiedet wird, legt der Staatsrat einen Bericht über den Stand der finanzierten Vorhaben vor.

³ Über jede neue Beteiligung am Kapital einer Risikokapitalgesellschaft entscheidet der Staatsrat im Rahmen seiner Befugnisse.

7. KAPITEL

Auskunftspflicht und Sanktionen

Art. 26 Auskunftspflicht

¹ Wer um die vorgesehene Hilfe nach diesem Gesetz ersucht, muss der zuständigen Behörde alle Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben erteilen und ihr auf Anfrage erlauben, Kenntnis zu nehmen von den Buchhaltungsabschlüssen und sämtlichen anderen Dokumenten.

² Die Auskunftspflicht gilt während der ganzen Dauer der Hilfeleistung.

Art. 27 Verletzung der Auskunftspflicht

¹ Wird die Auskunftspflicht verletzt, so kann die zuständige Behörde die Hilfe verweigern oder die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen verlangen.

² Der Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 28 Unrichtige Auskünfte

¹ Wird die zuständige Behörde durch ungenaue Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen irregeführt oder wird der Versuch dazu gemacht, so wird die Hilfe aufgehoben oder verweigert. Geleistete Zahlungen müssen zurückerstattet werden.

² Die vom Staat geleisteten Zahlungen werden vollständig zurückgefordert, wenn der Gegenstand, für den die Hilfe gewährt wurde, innert fünf Jahren nach dem Erbringen der finanziellen Leistungen seine Bestimmung ändert und nicht mehr unter die Wirtschaftsförderung fällt.

³ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Übergangsrecht

Die Hilfen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 14. Dezember 2007 dieses Gesetzes gestützt auf die Gesetzgebung über die

7. KAPITEL

Auskunftspflicht und Sanktionen

Art. 26 Auskunftspflicht

¹ Wer um die vorgesehene Hilfe nach diesem Gesetz ersucht, muss der zuständigen Behörde alle Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben erteilen und ihr auf Anfrage erlauben, Kenntnis zu nehmen von den Buchhaltungsabschlüssen und sämtlichen anderen Dokumenten.

² Die Auskunftspflicht gilt während der ganzen Dauer der Hilfeleistung.

Art. 27 Verletzung der Auskunftspflicht

¹ Wird die Auskunftspflicht verletzt, so kann die zuständige Behörde die Hilfe verweigern oder die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen verlangen.

² Der Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 28 Unrichtige Auskünfte

¹ Wird die zuständige Behörde durch ungenaue Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen irregeführt oder wird der Versuch dazu gemacht, so wird die Hilfe aufgehoben oder verweigert. Geleistete Zahlungen müssen zurückerstattet werden.

² Die vom Staat geleisteten Zahlungen werden vollständig zurückgefordert, wenn der Gegenstand, für den die Hilfe gewährt wurde, innert fünf Jahren nach dem Erbringen der finanziellen Leistungen seine Bestimmung ändert und nicht mehr unter die Wirtschaftsförderung fällt.

³ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Übergangsrecht

Die Hilfen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 14. Dezember 2007 dieses Gesetzes gestützt auf die Gesetzgebung über die

Investitionshilfe für Berggebiete gewährt wurden, bleiben der bisherigen Gesetzgebung unterstellt.

Art. 30 Beitragsgrenze in der ersten Periode

...

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. September 1992 über die regionale Wirtschaftsförderung (SGF 902.1) wird aufgehoben.

Art. 32 Ausführungsreglement

Der Staatsrat erlässt das Ausführungsreglement.

Art. 33 Vollzug und Inkrafttreten

¹⁾ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

²⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.¹⁾

¹⁾ *Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1997 (StRB 4.2.1997).*

Investitionshilfe für Berggebiete gewährt wurden, bleiben der bisherigen Gesetzgebung unterstellt.

Art. 30 Beitragsgrenze in der ersten Periode

...

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

¹⁾ Das Gesetz vom 24. September 1992 über die regionale Wirtschaftsförderung (SGF 902.1) wird aufgehoben.

²⁾ [Das Dekret vom 20. November 1997 über die Förderung von regionalen Gründerzentren wird aufgehoben.](#)

Art. 32 Ausführungsreglement

Der Staatsrat erlässt das Ausführungsreglement.

Art. 33 Vollzug und Inkrafttreten

¹⁾ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

²⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.¹⁾

¹⁾ *Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1997 (StRB 4.2.1997).*